BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE HASBORN
ENERGIEPARK "MOHRENLAY"

Lageplan M 1:2.000

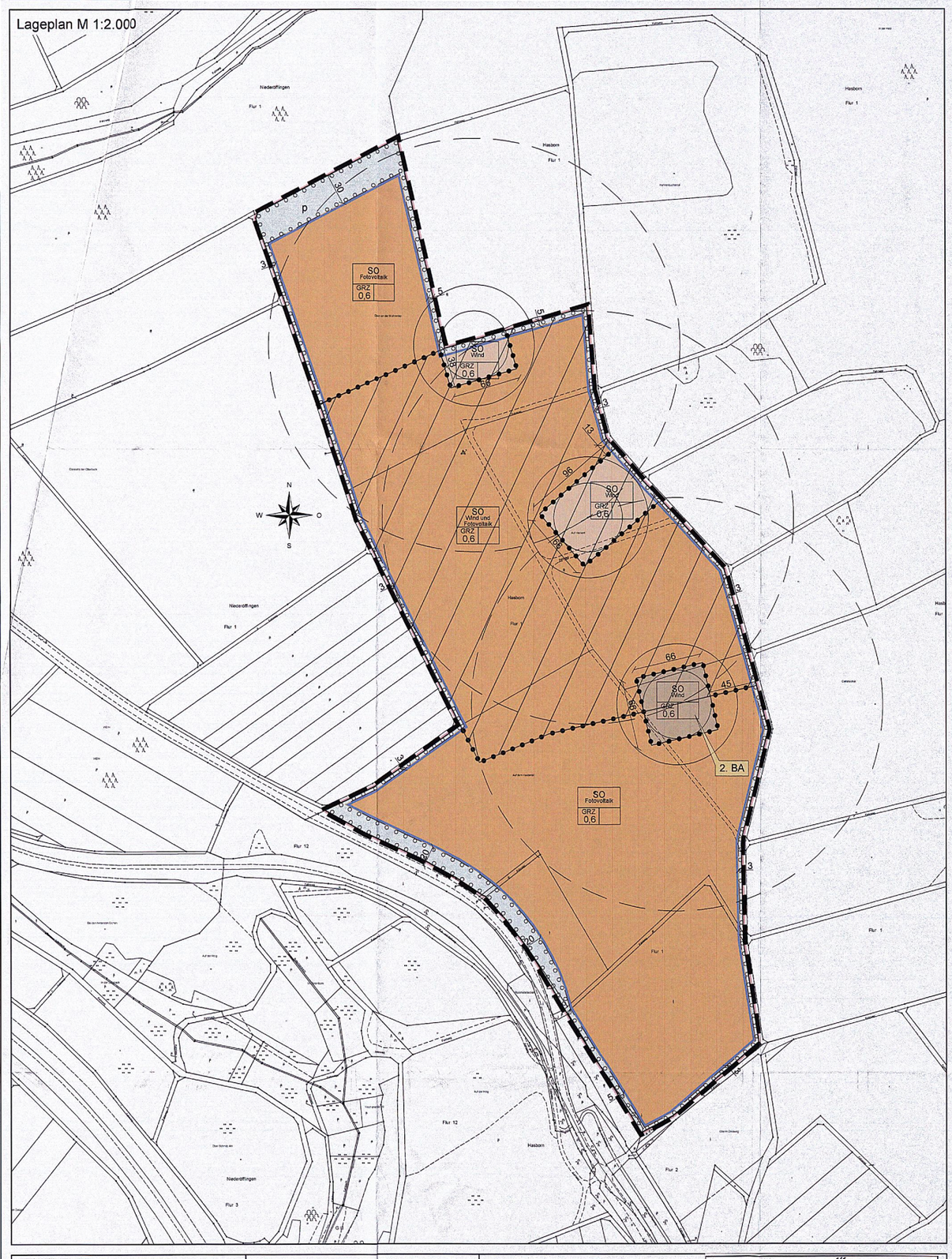

Übersichtskarte M 1:10.000

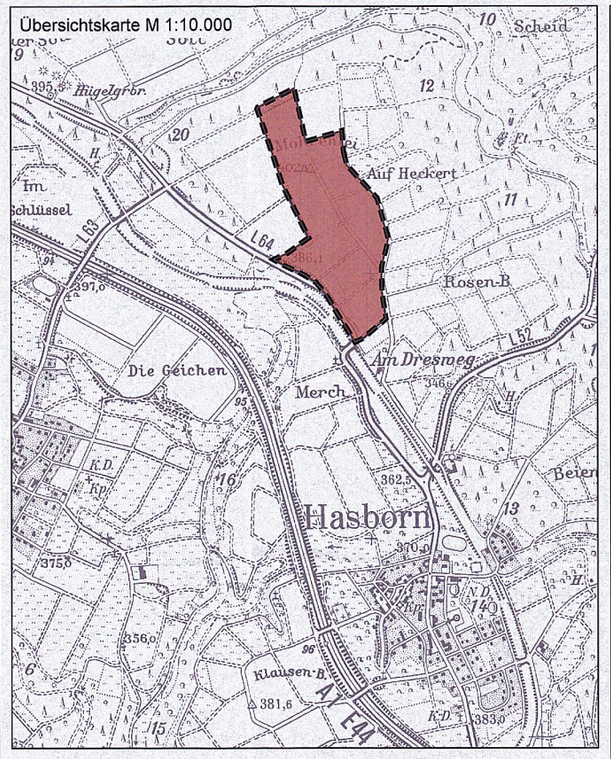

Legende:

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr.1 BauGB §§1 bis 11 BauNVO)

Erklärung am Beispiel:

SO - sonstige Sondergebiete (§11 Abs. 2 BauNVO)

SO Fotovoltaik / GRZ 0,6 — Grundflächenzahl mit Dezimalzahl als Höchstmaß

- SO Fotovoltaik — sonstige Sondergebiete (§11 Abs. 2 BauNVO)
- SO Wind — sonstige Sondergebiete (§11 Abs. 2 BauNVO)
- SO Wind — sonstige Sondergebiete (§11 Abs. 2 BauNVO), 2. Bauabschnitt
- SO Wind und Fotovoltaik — sonstige Sondergebiete (§11 Abs. 2 BauNVO)

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 uns 23 BauNVO)

3. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

p — private Grünfläche

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs.6 BauGB)

Ungrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

5. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Vorrangfläche Windenergienutzung aus dem Flächennutzungsplan

Nabenhöhe:	67 m
Rotordurchmesser:	66 m
Rotorradius:	33 m
Gesamthöhe H:	100 m

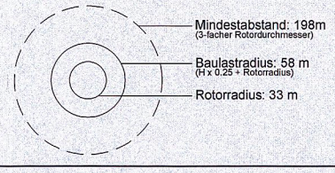

Testfestsetzungen:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung im sonstigen Sondergebiet (SO Fotovoltaik) gem. § 1 und § 11 BauNVO

   zulässig sind:
   - Anlagen die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, hier Sonnenenergie durch Fotovoltaik und Windkraft, dienen
   - Nebenanlagen als Gebäude fgem. § 14 BauNVO i.V. mit § 23 Abs. 5 BauNVO sind als untergeordnete Nebenanlagen im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Flächen und für Ver- und Entsorgung, Steuerung bzw. Überwachung der Anlage zugelassen. Zulässig sind in diesem Sinne Nebenanlagen bis 100 m² Grundfläche in eingeschossiger Bauweise.

2. Als Maß der baulichen Nutzung im sonstigen Sondergebiet (SO Fotovoltaik) nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 Abs. 2 BauNVO wird für die Modulfläche als projizierte überbaute Fläche eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Damit wird aber nur die Belegungsdichte der Module in der Fläche innerhalb der Baugrenzen geregelt. Im übrigen ergeben sich die Abstände der Modulreihen untereinander aus den techn. Anforderungen, da kein Modul das dahinterliegende beschatten darf. Die von den Modulen überdachte Fläche soll aber nicht versiegelt werden, sondern als Grünland genutzt werden. Daher wird der Versiegelungsgrad auf 0,5 % in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 festgesetzt.
   Die max. Firsthöhe (Oberkante der Module) wird festgesetzt auf 3,00 m über Geländeoberkante
   Die min. Traufhöhe (Unterkante der Module) wird festgesetzt auf 0,60 m über Geländeoberkante
   Die max. Firsthöhe der Nebenanlagen wird festgesetzt auf 5,50 m über Geländeoberkante
   Die max. Traufhöhe der Nebenanlagen wird festgesetzt auf 3,00 m über Geländeoberkant

3. Sondergebiet (SO Windkraft)

   Aus Gründen des Landschaftsbildschutzes wird das Maß der baulichen Nutzung bzgl. der maximal zulässigen Höhe der baulichen Anlagen auf der Grundlage des § 16 Abs. BauNVO auf **100m** über dem natürlichen Gelände beschränkt (max. zulässige Gesamthöhe der Windkraftanlagen (Nabenhöhe + Rotorradius)).

II. Baugestalterische Festsetzungen

1. Für die Einfriedung zulässig sind Zaunanlagen aus Holzpfosten und Knotengittergeflecht mit Übersteigschutz bis 2,50 m Höhe. Es ist ein Mindestabstand von mind. 15 cm zwischen Zaununterkante und Bodenoberkante einzuhalten. Der Zaun ist an der Innenseite der Umpflanzung anzuordnen.
2. Die Baukörper der Nebenanlagen sind mit Satteldächern auszuführen.
3. Als Dachdeckung sind nur dunkelgraue bis anthrazitfarbene Farbtöne wie RAL 7010 bis RAL 7022, 7024, 7026, 7031 zugelassen.
4. Die nichtbefestigten Flächen sind auch unter den Modulen dauerhaft zu begrünen (siehe IV.2.)
5. Fassadengestaltung: Zulässig sind Fassaden aus Mauerwerk, Putz und Holz.
6. Es dürfen nur blendfreie Fotovoltaikmodule verwendet werden.

III. Wasserwirtschaftliche Empfehlungen und Hinweise

1. Das Oberflächenwasser ist im Baugebiet dezentral an den Modulen selbst zu versickern. Anlagen für die Wasserhaltung oder die gesammelte Ableitung sind nicht zulässig
2. Innere Erschließung
   Die erforderlichen Wege sind wassergebundener Bauweise wasserdurchlässig herzustellen.

IV. Naturschutzfachliche und grünordnerische Festsetzungen

1. Geländemodellierung (§§ 1a, 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V. § 86 Abs. 6 LBauO)
   Das Gelände ist weitestgehend auf dem natürlichen Hohenniveau zu halten.
2. Im Bereich der Modulfelder sind alle nicht befestigten Flächen durch Einsaat einer standortgerechten Landschaftsrasenmischung mit Kräuteranteil oder durch Heublumensaat in Grünland umzuwandeln. Die Flächen sind für die gesamte Betriebszeit der Anlage dauerhaft extensiv als Wiese bzw. Weide zu nutzen (z.B. Schafbeweidung, 1-2 malige Mahd pro Jahr). Eine Düngung oder der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig.
3. Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 Blatt 2 abzutragen und für vegetationstechnische Zwecke zu sichern bzw. einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.
4. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern - § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB -

   4.1. Landschaftliche Eingbindung / Heckenpflanzung
   Auf den „Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern" am Plangebietsrand sind außerhalb der Zaunanlage mind. 3-reihige Gehölzpflanzungen (im Verband 1 x 1 m) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der 20 m breiten Bauverbotszone entlang der Landesstraße sind die Gehölzpflanzungen mind. 5- bis 10-reihig anzulegen. Es ist eine Mischung verschiedener Straucharten lt. Pflanzliste (s. Ziff. 3) zu verwenden.

   4.2. Pflanzgebot
   Die festgesetzten Pflanzungen sind spätestens in der nach Beginn der Stromeinspeisung folgenden Vegetationsperiode durchzuführen.

   4.3. Pflanzliste
   Im Plangebiet sind die nachfolgend genannten Straucharten zur Verwendung geeignet:

Gehölzpflanzungen	
Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Liguster	Ligustrum vulgare
Gewöhnliche Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Alpen-Johannisbeere	Ribes alpinum
Wildrosen	Rosa spec.
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Trauben-Holunder	Sambucus racemosa
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana

Wand-, Zaun- bzw. Mauerbegrünung	
Waldrebe	Clematis spec. in Sorten
Efeu	Hedera helix
Geißblattarten	Lonicera spec.
Wilder Wein	Parthenocissus tricuspidata "Veitchii"
Weinrebe	Vitis vinifera

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen

,den
Katasteramt

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben

,den
Katasteramt

Der ~~Stadt-~~/Gemeinderat hat am 03.04.2008 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Am 03.04.2008 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, ~~nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden, bei der Planaufstellung beteiligt worden sind,~~ sowie gem. § 3 Abs. 1 BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben ~~wurde.~~ worden.

Mandscheid, den 22.09.2008
~~Stadt-/Gemeindeverwaltung~~
Verbandsgemeindeverwaltung
54531 Manderscheid
Im Auftrag

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 28.07.08 bis 28.08.08 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 18.07.08 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegefrist vorgebracht werden können.

Mandscheid, den 22.09.2008
~~Stadt-/Gemeindeverwaltung~~
Verbandsgemeindeverwaltung
54531 Manderscheid
Im Auftrag

Der ~~Stadt-~~/Gemeinderat Hasborn hat am 29.08.2008 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 und gem. § 10 BauGB ~~einschließlich der blau eingetragenen Änderungen~~ als Satzung

BESCHLOSSEN

Mandscheid, den 22.09.2008
~~Stadt-/Gemeindeverwaltung~~
Verbandsgemeindeverwaltung
54531 Manderscheid
Im Auftrag

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gem. § 10 (2) BauGB durch Verfügung vom 26.9.2008 ~~Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier~~ / Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Az.: 40.502.2-2-1/8

GENEHMIGT

Wittlich, den 26.09.2008
~~Stadt-/Gemeindeverwaltung~~

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gem. § 11 (3) BauGB am ..... bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier / Kreisverwaltung ..... angezeigt worden.

Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.

,den
Im Auftrag

Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden bis zum ..... nicht geltend gemacht.

,den
Stadt-/Gemeindeverwaltung

Ausfertigung

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerichen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinde/Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Hasborn, den 01.10.2008
Der Ortsbürgermeister

Die Genehmigungsverfügung ~~der ADD~~ / der Kreisverwaltung vom 26.08.2008 / ~~die Durchführung des Anzeigeverfahrens vom ..... bis ..... ist am 10.10.2008 gem. § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden montags-freitags 8-12 und 14-16 Uhr von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH
Verbandsgemeindeverwaltung
54531 Manderscheid

Mandscheid, den 28.10.2008
~~Stadt-/Gemeindeverwaltung~~
Im Auftrag

Rechtsgrundlagen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, Seite 3316 ff).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I, Seite 466).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991 Seite 58).
4. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. Seite 365), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom04.07.2007 (GVBl. Seite 105).
5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I Seite 1757,2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I, Seite 2470).
6. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I Seite 3830), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.10.2007 (BGBl. I, Seite2470).
7. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I, Seite 1193), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I, Seite 2873).
8. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2005 (GVBl. Seite 387)
9. Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz-LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl. Seite 53), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.10.2007 (GVBl.Seite 191)
10. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I Seite 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I Seite 666).
11. Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch § 62 des Gesetzes vom 28.09.2005 (GVBl. Seite 387)
12. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21.12.2007 (GVBl. Seite 57).

Verfasser:

Ingenieurbüro Max & Reihsner
Straßenbau - GIS-Systeme - Industriebau
Bauleitplanung - Wasserversorgung - Abwassertechnik
Wasserwirtschaft - Wasserbau - Kanalsanierung
Ing.-Vermessung - Konstr. Ingenieurbau - SiGe-Koordination
54516 Wittlich
fon: 0 65 71 / 90 25-0
mail: info@reihsner.de
Eichenstraße 45
fax: 0 65 71/90 25-29
page: www.reihsner.de

Planfassung für die Genehmigung

Bebauungsplan
Ortsgemeinde: HASBORN
ENERGIEPARK "MOHRENLAY"

01. September 2008

0.891 x 0.950 = 0.85 m²